

---

**Nummer 23/24, 16. Juni 2017, Seite 153**

Inhaltsverzeichnis

*Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 6.6.2017*

*Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 6.6.2017*

*Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 6.6.2017*

*Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ vom 29.06.2017 bis 01.07.2017 in der Maximilianstraße*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Unbenannte Straße*
- *Schäfflerbachstr. 55 - 63, Reichenberger Str. 2 – 4*
- *Marconistr. 15, 17, 19*
- *Jakoberwallstr. 5 - 5 a*
- *Oberer Graben 51*
- *Prälat-Bigelmaier-Str. 22*
- *Blücherstr. 37*
- *Brunnenstr. 24 und 24 a*
- *Zeuggasse 1, Zeugplatz 9*

*Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A*

- *Ausstattungen paritätisches St. Servatius-Stift; Straßenbau*
- *Sanierung Stempflesee; Uferverbau*
- *Wittelsbacher Schule Erweiterungsbau Ganztagschule; Landschaftsbauarbeiten*

**Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 6.6.2017**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.3.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2016 (ABl. S.344):

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührensschuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Unterrichtsgebühren, Erhöhung**

- (1) Die Stadt gewährt Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich für:

<b>1. Musikschule</b>	<b>Unterrichtsdauer</b>	<b>Gebühr pro Schüler</b>	<b>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler</b>
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	996,-- Euro	905,-- Euro
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	664,-- Euro	603,-- Euro
Gruppe mit 2 Schülern	30 Min./Wo	332,-- Euro	302,-- Euro
Gruppe mit 2 Schülern	40 Min./Wo	443,-- Euro	402,-- Euro
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min./Wo	332,-- Euro	302,-- Euro
Gruppe mit 4 Schülern			
oder mehr	60 Min./Wo.	332,-- Euro	302,-- Euro
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min.		
	bis 120 Min./Wo	126,-- Euro	110,-- Euro
<b>2. Singschule</b>			
	<b>Unterrichtsdauer</b>	<b>Gebühr pro Schüler</b>	<b>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler</b>
a) Singklassen	75 Min./Wo.	125,-- Euro	110,-- Euro
b) Vorchöre	90 Min./Wo.	125,-- Euro	110,-- Euro
c) Kinderchor	90 Min./Wo.	125,-- Euro	110,-- Euro
(mit ergänzender Einzelstimm- bildung)			
d) Jugendchor	105 Min./Wo.	125,-- Euro	110,-- Euro
(mit ergänzender Einzelstimm- bildung)			
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	996,-- Euro	905,-- Euro
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	664,-- Euro	603,-- Euro
<b>3. Elementare Musikpädagogik</b>			
	<b>Unterrichtsdauer</b>	<b>Gebühr pro Schüler</b>	<b>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler</b>
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	60 Min./Wo.	174,-- Euro	156,-- Euro
b) Eltern- Kindgruppe I/II	45 Min./Wo.	163,-- Euro	145,-- Euro

- (3) Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen sind im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Augsburg gebührenfrei.
- (4) Der Ensembleunterricht der Musikschule ist als Zweitfach für Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Die Mitwirkung im Konzertchor der Singschule ist für die Mitarbeiter der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Für die weiteren Chormitglieder wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 52,-- Euro erhoben.
- (5) Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr:  
Violine/Cello/Fagott/Trompete/Horn 210,-- Euro  
Akkordeon/Gitarre nur während des Unterrichts 83,-- Euro

**§ 4****Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig:
  - a) die Ratenzahlungen für den Instrumentalunterricht mit Gebührenbescheid zum 01.12. (1. Rate) und zum 1.3. (2. Rate),
  - b) die Gebühren für den Vokalbereich mit Gebührenbescheid zum 01.12.
- (2) Wird ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

**§ 5****Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung**

- (1) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. Erkrankt der Schüler jedoch mindestens vier zusammenhängende Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (2) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (3) Genehmigt der Schulleiter einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.
- (4) Scheidet ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

**§ 6****Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

- (1) Aus sozialen Gründen (z.B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch den Schulleiter gewährt werden. Der Antrag muss jährlich schriftlich bis zum 01. Oktober vorliegen. Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der 2. Rate. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (3) Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 10.11.2016 (ABl. S. 344) außer Kraft.

Augsburg, den 6.6.2017

Dr. Gribl  
Oberbürgermeister

**Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg  
vom 6.6.2017**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) folgende Neufassung der Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 09.01.1985 (ABl. S. 11), geändert u.a. durch Satzung vom 14.3.2013 (ABl. S. 87) sowie durch Satzung vom 10.11.2016 (ABl. S. 341):

**§ 1****Name und Aufgabe**

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Augsburg. Sie führt den Namen: Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende Gesangs- und Instrumentalausbildung zu geben, Freude und Verständnis für Gesang und Musik in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen und darüber hinaus eine solide Grundlage für jede Art musikalischer Betätigung zu schaffen. Die Sing- und Musikschule ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. Sie dient in erster Linie Schülern, die kein musikalisches Berufsziel anstreben, soll aber auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung schaffen. Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

**§ 2****Gliederung, Aufbau**

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Musikschule mit den Bereichen:
    - a) Instrumentalunterricht für Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente
    - b) Ensemblefächer.
  2. Singschule mit den Bereichen:
    - a) Singklassen
    - b) Vorchöre
    - c) Kinderchor
    - d) Jugendchor
    - e) Konzertchor
    - f) Gesangsunterricht
  3. Elementare Musikpädagogik mit den Bereichen:
    - a) Musikalische Grundfächer:
      - Eltern-Kind-Musik
      - Musikalische Früherziehung
      - Musikalische Grundausbildung
    - b) Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen
- (2) Die Ausbildung an der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

**§ 3****Teilnehmer**

- (1) Am Unterricht der Musikschule können nach Prüfung der Eignung durch den Schulleiter oder eine Fachlehrkraft in der Regel Kinder ab 6 Jahren teilnehmen.
- (2) Dem Instrumentalunterricht sollte ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.
- (3) Am Ensembleunterricht können fortgeschrittene Schüler und Erwachsene teilnehmen.
- (4) Fortgeschrittene und geeignete Schüler sollen gegebenenfalls in einem Ensemble mitwirken.
- (5) Am Unterricht der Singschule können nach Prüfung der Eignung durch den Schulleiter oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
  1. im Bereich „Singklassen“ Kinder ab dem 2. Grundschuljahr
  2. im Bereich „Vorchöre“ Kinder nach Absolvierung der Singklassen
  3. im Bereich „Kinderchor“ Singschüler ab 9 Jahren
  4. Im „Jugendchor“ begabte Jugendliche ab 14 Jahren
  5. im „Konzertchor“ Jugendliche und Erwachsene bei entsprechender stimmlicher und musikalischer Befähigung
  6. im Fach „Gesangsunterricht“ stimmlich begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (6) Am Unterricht im Rahmen der Elementaren Musikpädagogik können nach Prüfung der Eignung durch den Schulleiter oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
  1. im Bereich „Eltern-Kind-Musik“ Kinder ab dem 2. Lebensjahr
  2. im Bereich „Musikalische Früherziehung“ Kinder ab dem 4. Lebensjahr
  3. im Bereich „Musikalische Grundausbildung“ Kinder ab dem 6. Lebensjahr
- (7) Am Unterricht der Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen können die Schüler dieser Klassen teilnehmen

**§ 4****Schuljahr, Ferien**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Feriendauer sowie die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Insoweit ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.

§ 5

**Aufnahme der Schüler**

- (1) Mit der Aufnahme erkennen der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Entscheidung über die Gruppenbildung im jeweils gewählten Fach und über die Zuteilung der Schüler zu einer bestimmten Gruppe an. Mit der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht.  
Anmeldungen sind schriftlich an die Schule zu richten. Bei Minderjährigen sind sie durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Sie werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres durch den Schulleiter.

§ 6

**Austritt und Ausschluss der Schüler**

- (1) Ein Austritt kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Während des Schuljahres kann ein Austritt nur aus zwingenden Gründen auf schriftlichen Antrag – bei nicht volljährigen Schülern der Erziehungsberechtigten – von der Schulleitung genehmigt werden.
- (2) Ein Schüler kann durch den Schulleiter ausgeschlossen werden:
  1. Mit der Feststellung ungenügender Leistungen,
  2. bei Verzug der Zahlung der Gebühren und erfolgloser Mahnung,
  3. bei schwerwiegenden Verfehlungen.
 Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

§ 7

**Unterricht**

- (1) Der Unterricht wird in Klassen, Gruppen und als Einzelunterricht durchgeführt:

1. <u>Musikschule:</u>	
<u>Instrumentalfächer</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Einzelunterricht	45 Min./Wo.
Einzelunterricht	30 Min./Wo.
Gruppe mit 2 Schülern	30 Min./Wo.
Gruppe mit 2 Schülern	40 Min./Wo.
Gruppe mit 3 Schülern	45 Min./Wo.
Gruppe mit 4 Schülern oder mehr	60 Min./Wo.
<u>Ensemblefächer</u>	45 Min. bis 120 Min./Wo.
2. <u>Singschule</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Singklassen	75 Min./Wo.
Vorchöre/Kinderchor	90 Min./Wo.
Jugendchor	105 Min./Wo.
Konzertchor	120 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.

Mitglieder des Kinder-, Jugend- und Konzertchors werden nach Möglichkeit zusätzlich in der Einzelstimmführung betreut.

3. Elementare Musikpädagogik
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| <u>Musikalische Früherziehung / Grundausbildung</u> | <u>Unterrichtsdauer:</u> |
| Eltern-Kindgruppe I/II                              | 60 Min./Wo.              |
|   | 45 Min./Wo.              |
- (2) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er unabhängig vom Grund des Versäumnisses keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden oder Rückvergütung von Gebühren, außer bei ärztlich attestierter Krankheit. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
  - (3) Für Unterrichtsstunden, die infolge einer Krankheit der Lehrkraft oder sonstiger zwingender Gründe ausfallen, besteht Anspruch auf Rückerstattung nach Maßgabe der Gebührensatzung.
  - (4) Unterrichtsausfälle an den Pflichtschulen infolge vorzeitiger Unterrichtsbeendigung (z.B. hitzefrei) ändern den Stundenplan der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg nicht.

§ 8

**Öffentliche Aufführungen**

- (1) Über die Durchführung von öffentlichen Aufführungen der Schule entscheidet der Schulleiter.
- (2) Übungs- und Vortragsabende innerhalb der Schule werden auf Vorschlag der Lehrkräfte vom Schulleiter festgesetzt.
- (3) Die Mitwirkung von Schülern bei nichtschulischen Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben soll der Schulleitung angezeigt werden.
- (4) Erforderliche Vorbereitungen für Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts.

**§ 9****Leistungen, Prüfungen, Zeugnisse**

- (1) Die Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen die Ausbildungsanforderungen gem. § 2 Absatz 2 erfüllen.
- (2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur dann möglich, wenn der Ausbildungsstand diesen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer.
- (3) Am 1. Juli erhalten die Erziehungsberechtigten der Schüler im volkschulpflichtigen Alter ein Zeugnis über Mitarbeit und Leistungsstand. In sonstigen Fällen wird auf Antrag eine Teilnahmebestätigung erstellt.
- (4) Werden für das Zeugnis besondere Prüfungen durchgeführt, so sind die Schüler verpflichtet, daran teilzunehmen.

**§ 10****Schulordnung, Disziplin**

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z.B. Konzerte) verpflichtet. Verhinderungen müssen umgehend der Lehrkraft gemeldet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich Mitteilung durch die Lehrkraft.
- (2) Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben, Störung des Unterrichts über einen längeren Zeitraum, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtung- und Ausbildungsgegenständen und sonstigen Störungen des Schulbetriebs können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Der zuständige Fachlehrer kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
  1. mündliche Verwarnung,
  2. schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Schulleiter kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
  1. Androhung des Ausschlusses,
  2. den Ausschluss.
- (5) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

**§ 11****Schulleitung und Lehrkräfte**

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die vom Träger der Schule gestellt wird.
- (2) Der Leiter der Schule ist zuständig für den Betrieb im pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich. In Erfüllung dieser Aufgabe ist er den Lehrern sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Als wesentliche Aufgaben obliegen dem Schulleiter die Vertretung der Schule nach außen, das Vorschlagsrecht bei der Bestellung hauptamtlicher Lehrer, die Auswahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrer, die Organisation des Aufnahmeverfahrens und des Unterrichts, Leitung und Beratung des Lehrerkollegiums, Beratung der Eltern und Schüler, Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Schulreferat und die Kontaktpflege.
- (4) Der Schulleiter informiert sich über das Unterrichtsgeschehen durch Klassenbesuche. Er erstattet der vorgesetzten Behörde alljährlich einen schriftlichen Jahresbericht.
- (5) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt.
  - a) Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule müssen einen Befähigungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S.290) in der jeweils geltenden Fassung führen.
  - b) Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule müssen eine musikalische Vorbildung und pädagogische Eignung nachweisen.
  - c) In Ausbildung befindliche Musikstudenten können bei Nachweis der musikalischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.
- (6) Die Aufgaben der Lehrkräfte sind in der Dienstordnung für Lehrer an den Schulen der Stadt Augsburg geregelt.

**§ 12****Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.

**§ 13****Gebühren**

Für die Teilnahme am Unterricht und Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben. Soziale Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt.

**§14**

**Instrumente und Unterrichtsmittel**

- (1) Nimmt ein Schüler Instrumentalunterricht, so muss er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen.
- (2) Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen eine jährliche Gebühr vermieten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
  - a) Die Mietzeit beträgt in der Regel 1 Jahr. Bei Ausscheiden des Schülers sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
  - b) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter Instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.
  - c) Für Verlust oder Beschädigung der gemieteten Instrumente haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer zeitlich begrenzten Instrumentenversicherung wird empfohlen.
  - d) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**§ 15**

**Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

**§ 16**

**Versicherung, Haftung**

- (1) Die Schüler werden gegen Unfall versichert.
- (2) Eine Haftpflicht der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.3.2013 (ABl. S. 87) sowie vom 10.11.2016 (ABl. S341) außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung oder der Gebührensatzung berechtigen den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten zur Abmeldung zum Zeitpunkt des Eintretens der Änderung, wenn er von der Änderung betroffen wird. Gebühren werden in diesem Fall nur bis zu diesem Zeitpunkt fällig.

Augsburg, den 6.6.2017

Dr. Gribl  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)  
vom 6.6.2017**

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278), zuletzt geändert am 31.07.2016 (ABl. vom 12-08.2016, S. 204) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 a werden in Satz 1 die Worte „bis 14.00 Uhr“ gestrichen.
- (2) In § 4 a Abs. 1 werden nach der Formulierung Erziehungsgebühren die Worte „bis 14.00 Uhr“ ergänzt.
- (3) Es wird ein neuer Absatz 1 a eingefügt.

**Erziehungsgebühren bis 16.00 Uhr**

<b>Buchungszeit</b>	<b>monatliche Gebühr in Euro</b>	
für zwei Tage pro Woche	kostenfrei, wenn Montag bis Donnerstag	- €
für drei Tage pro Woche	kostenfrei, wenn Montag bis Donnerstag	- €
für vier Tage pro Woche	kostenfrei, wenn Montag bis Donnerstag	- €
für fünf Tage pro Woche	Betreuung am Freitag	50 €

<b>Betreuung Ferien</b>	<b>mtl. pauschale Gebühr in Euro</b>	
für 1 bis 14 Tage im Jahr	wird mtl. erhoben, damit sind die zusätzlich gebuchten Ferientage im gesamten Jahr abgegolten	30 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		40 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		50 €
Für über 44 Tage im Jahr		60 €

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Augsburg, den 6.6.2017

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"**

Wegen Vorstellungen auf der Freilichtbühne muss der Straßenzug Eserwall/Rote-Torwall-Straße zu folgenden Terminen für Kraftfahrzeuge jeweils ab 19:45 Uhr gesperrt werden:

- 22.06.2017 Bühnenorchesterprobe
- 24.06.2017 Hauptprobe
- 26.06.2017 Bühnenorchesterprobe
- 27.06.2017 Bühnenorchesterprobe
- 28.06.2017 Hauptprobe
- 29.06.2017 Generalprobe
- 30.06.2017 The Rocky Horror Show
- 01.07.2017 The Rocky Horror Show
- 04.07.2017 The Rocky Horror Show
- 05.07.2017 The Rocky Horror Show
- 06.07.2017 The Rocky Horror Show
- 07.07.2017 The Rocky Horror Show
- 08.07.2017 The Rocky Horror Show
- 09.07.2017 The Rocky Horror Show
- 10.07.2017 Haindling
- 11.07.2017 The Rocky Horror Show
- 12.07.2017 The Rocky Horror Show
- 13.07.2017 The Rocky Horror Show
- 14.07.2017 The Rocky Horror Show
- 15.07.2017 The Rocky Horror Show
- 16.07.2017 The Rocky Horror Show
- 18.07.2017 The Rocky Horror Show
- 19.07.2017 The Rocky Horror Show
- 20.07.2017 The Rocky Horror Show
- 21.07.2017 The Rocky Horror Show
- 22.07.2017 The Rocky Horror Show
- 23.07.2017 The Rocky Horror Show
- 25.07.2017 The Rocky Horror Show
- 26.07.2017 The Rocky Horror Show
- 27.07.2017 The Rocky Horror Show
- 28.07.2017 The Rocky Horror Show
- 29.07.2017 The Rocky Horror Show
- 30.07.2017 Abschlussveranstaltung
- 12.08.2017 ABBA-Night

Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich folgende Umleitungsstrecken, die ausgeschildert werden:

Aus Richtung Haunstetter Straße

- über Inverness-Allee zur Friedberger Straße und

Aus Richtung Friedberger Straße

- über Inverness-Allee zur Haunstetter Straße und
- über Remboldstraße zur Forsterstraße

Aus Richtung Schaezlerstraße

- über Hermanstraße zur Gögginger Straße und
- über Schießgrabenstraße - Stettenstraße zur Gögginger Straße

Aus Richtung Forsterstraße

- über Remboldstraße zur Friedberger Straße

Die Überfahrt von der Schüle- zur Roten-Torwall-Straße ist unterbunden; dabei wird die Haunstetter Straße ab Einmündung Schertlinstraße zur Sackgasse erklärt.

Nachdem im Bereich Rote-Torwall-Straße/Eserwallstraße **keine** Parkmöglichkeiten angeboten werden können, wird den Veranstaltungsbesuchern dringend empfohlen, bei der An- und Abfahrt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und -umleitungen während den Aufführungen und empfiehlt ortskundigen Kraftfahrern, den Bereich Rotes Tor möglichst weiträumig zu umfahren.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

**Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Veranstaltung  
„Augsburger Sommernächte“ vom 29.06.2017 bis 01.07.2017 in der Maximilianstraße**

Anlässlich der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ werden während der Auf-/Abbau- sowie Festzeiten folgende Verkehrsbeschränkungen in der Maximilianstraße zwischen Rathausplatz und Ulrichsplatz, sowie im umliegenden Bereich erforderlich:

Mit Beginn der Aufbauarbeiten am 26.06.2017 wird die Maximilianstraße für den gesamten Fahrverkehr gesperrt. Für Anlieger bzw. Bewohner sind die Zufahrten in die Heilig-Grab-Gasse, Predigerberg, Dominikaner/Wintergasse, Milchberg, Apotheker- und Katharinengasse bis zur Einmündung Maximilianstraße möglich. Diese Sperrungen bleiben bis Beendigung der Abbauarbeiten am 03.07.2017 wirksam.

Die Zufahrt in die Karolinenstraße ist vom 29.06.2017 bis 01.07.2017 jeweils von 16 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages nur für Bewohner möglich.

Um eine gesicherte Festzone zu gewährleisten, kann das Parken in der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz ab 26.06.2017, ab 07:00 Uhr nicht mehr zugelassen werden. Des Weiteren sind in der Katharinengasse, Hallstraße, Kapuzinergasse, Armenhausgasse, Weite Gasse, Dominikanergasse, Wintergasse Predigerberg, Apothekergäßchen sowie im Caritasweg Haltverbote notwendig.

Während der Veranstaltung ist die Zufahrt in die Grundstücke der Maximilianstraße von der Heilig-Grab-Gasse, Weiten Gasse und Hallstraße möglich.

Der Lieferverkehr in der Maximilianstraße ist vom 27.06.2017 bis 03.07.2017 von 06:00 bis 16:00 Uhr gewährleistet. Die Zufahrt erfolgt ebenfalls von der Heilig-Grab-Gasse, Weiten Gasse oder Hallstraße.

Die Buslinien 32 und 94 werden im v. g. Zeitraum über das Rote Tor umgeleitet.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um ihr Verständnis für die notwendigen Maßnahmen und empfiehlt Festbesuchern, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-IB-2017-11-1  
Bauvorhaben: Isolierte Befreiung für straßenbegleitenden Gehweg entlang der Ostseite der Planstr. B des Bauvorhabens "Wohnen im Martinipark", 1. Bauabschnitt  
Baugrundstück: Unbenannte Straße  
Flur Nr.: 5913, 5914, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-269-1  
Bauvorhaben: Errichten von 2 Mülleinhausungen  
Baugrundstück: Schäfflerbachstr. 55 - 63, Reichenberger Str. 2 - 4  
Flur Nr.: 5728, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-163-2  
Bauvorhaben: Modernisierung Marconistr. 15 - 17 - 19, Abriss und Neubau von Balkonen  
Baugrundstück: Marconistr. 15, 17, 19  
Flur Nr.: 352/0, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-659-1  
Bauvorhaben: Neubau von 24 Wohnungen und 4 Gewerbeeinheiten mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Jakoberwallstr. 5 - 5 a  
Flur Nr.: 6024, 6025, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-183-1  
Bauvorhaben: Aufstockung, Umnutzung, Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienhauses  
Baugrundstück: Oberer Graben 51  
Flur Nr.: 2679/1, 2662, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2016-122-1  
Bauvorhaben: Änderung der Nutzung einzelner Räume  
Baugrundstück: Prälat-Bigelmair-Str.22  
Flur Nr.: 232/6, 240/0, 240/24, 240/25, 247, 247/2, 257, 260, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-255-1  
Bauvorhaben: Errichtung eines neuen Dachstuhls  
Baugrundstück: Blücherstr. 37  
Flur Nr.: 436/3, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.06.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-597-1  
Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Brunnenstr. 24 und 24 a  
Flur Nr.: 256/0, 257/2, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.06.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-81-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Verbindung zweier Gebäude mit einer Gewerbeeinheit  
Baugrundstück: Zeuggasse 1, Zeugplatz 9  
Flur Nr.: 900, 902/1, 907, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 505 16 SER 010
- d) Straßenbau
- e) Fritz-Hintermayr-Straße 7, 86159 Augsburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
 1.150 m<sup>3</sup> Boden ausheben und zwischenlagern  
 1.000 to Boden entsorgen, voraussichtlich bis zu Z2  
 1.300 m<sup>2</sup> Bodenverbesserung herstellen  
 600 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht herstellen  
 125 m Kabellehrrohre und Kabel verlegen  
 110 m Kunststoffrohrleitung DN 150 herstellen und sonstige Leistungen  
 1.500 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht in unterschiedlichen Aufbaustärken  
 100 m<sup>2</sup> Fahrbahndecke aus Beton  
 600 m Einfassungen aus Granit 1- oder 2 Zeiler bzw. Granithochbord  
 100 m<sup>2</sup> Belag aus Münchner Gehwegplatten
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 6 Wochen innerhalb 28.08.2017 - 17.11.2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 29.06.17 11:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) 29.06.17 11:00 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.
- v) 28.07.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

**Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 820 17 001
- d) Tiefbauarbeiten
- e) Ilsungstraße, 86161 Augsburg
- f) Sanierung Stempflesee  
 Abbau, Entsorgung Uferverbau aus Rundholzstangen ca. 4.000 m  
 Pfähle aus Eichenrundholz, D 16 cm einrammen ca. 565 St  
 Uferverbau aus Rundholzstangen waagrecht, D 10 cm ca. 4.900 lfm  
 Hinterlegen Uferverbau mit Filtervlies ca. 470 m<sup>2</sup>  
 Einbau von Schroppen zur Hinterfüllung ca. 45 m<sup>3</sup>  
 Einbau von Schotter zur Hinterfüllung und Wegebau ca. 200 m<sup>3</sup>  
 Seeschlamm aufnehmen, beseitigen ca. 25 m<sup>3</sup>  
 Wiederherrichten der Wege ca. 1.500 m<sup>2</sup>  
 Bauseits vorhandene Sitzbänke u. Abfallbehälter einbauen ca. 5 St
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum: 01.09.2017 bis 31.10.2017
- j) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 12.07.2017, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) bzw. Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 12.07.2017, 10:00 Uhr, Ort siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen von VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg.
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124 oder Nachweis der Präqualifikation, in Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) 16.08.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. 650 16 002 026
- d) Erweiterungsbau Ganztageschule, Ausführung von Bauleistungen, Landschaftsbauarbeiten
- e) Wittelsbacher Schule, Eisenstraße 3, 86159 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:  
Erd-, Kanal-, Pflaster- und Asphaltarbeiten, Pflanzarbeiten und Aussenmöblierung; Fläche ca. 1.200 m<sup>2</sup>
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: 41. KW 2017, Fertigstellung: 50. KW 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) Mittwoch, 05.07.2017, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
- v) 05.08.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6